

Die Einkäufer sind durch die Handelsorgane in Brigaden zusammenzufassen.

Die Verkaufsleitung hat durch tagfertige Kaufkontrollbogen einen ständigen Überblick über den Umfang der erfolgten Vertragsabschlüsse bzw. Dispositionen und die Auslastung der Einkaufslimite zu gewährleisten. Zur Erreichung dieser tagfertigen Übersicht sind

- a) von der Verkaufsleitung für die zentralgeleitete und örtliche volkseigene Industrie,
- b) von den Bezirksdirektionen der Industrie- und Handels-Kammer für die private Industrie und
- c) von den Handwerkskammern der Bezirke für die Handwerksbetriebe

Aufzeichnungen zu führen.

Die Verkaufsleitung ist für die Zusammenstellung der Gesamtübersicht verantwortlich.

(7) Von der Industriezweigleitung Schuhe und Lederwaren sind für Standarderzeugnisse ihres Industriezweiges einschließlich der örtlichen Wirtschaft Kataloge bzw. Ergänzungen zu diesen anzufertigen. Die Kataloge bzw. Ergänzungen sind spätestens 1 Monat vor Beginn der Verkaufshandlungen den Niederlassungen des Großhandelskontors für Schuhe und Lederwaren, den einkaufenden Einheiten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und den HO-Warenhäusern zuzuleiten.

Die Produktionsbetriebe haben sich anteilig an den Kosten zur Herstellung der Kataloge zu beteiligen, sofern ihre Standarderzeugnisse Aufnahme in den Katalogen gefunden haben.

Bis zum Beginn der Verkaufshandlungen sind von den Handelsorganen nach Beratungen mit den Verkaufsstellen im Rahmen des Planes Vertragsabschlüsse über Standarderzeugnisse durchzuführen. Ein Verkauf von Standarderzeugnissen anlässlich der Verkaufshandlungen erfolgt nicht.

(8) Spätestens 6 Wochen nach Vertragsabschluß ist je Artikel ein Werkmusterpaar an die Niederlassungen des Großhandelskontors für Schuhe und Lederwaren zum Zwecke des Weiterverkaufs zu übersenden. Den anderen gesellschaftlichen Handelsorganen ist Gelegenheit zu geben, Mustereinsicht bei den Niederlassungen des Großhandelskontors für Schuhe und Lederwaren in den Bezirken zu nehmen.

VIII. Vertragsabschluß

(1) Die Ausfertigung des rechtsgültigen Verkaufsangebots obliegt den Herstellerbetrieben.

Der Vertragsabschluß ist so zu organisieren, daß die Verträge spätestens 10 Tage nach Abschluß der Verkaufshandlungen rechtsgültig unterschrieben den Vertragspartnern vorliegen.

Die Besteller sind berechtigt, bis 6 Wochen vor den vereinbarten Lieferterminen im Rahmen der zulässigen Mindestversandmengen Versandanweisungen zu erteilen.

(2) Bei modischem Schuhwerk können die Verträge unter Berücksichtigung einer Berichtigungsquote von 20 % abgeschlossen werden, d. h., daß für das zweite Quartal des jeweiligen Lieferhalbjahres bei der zentralen Verkaufshandlung nur Dispositionen in Höhe

von 80 % getroffen werden; die restlichen 20 % der Liefermenge werden nur mengenmäßig global gebunden. Die Besteller sind verpflichtet, die Spezifikation dieser 20 % im Rahmen der vertraglich gebundenen Artikel bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des zweiten Quartals des jeweiligen Lieferhalbjahres vorzunehmen. Erfolgt durch den Besteller die Spezifikation nicht bis zu dem genannten Termin, so ist der Lieferer berechtigt, die Restmenge prozentual zu den bestellten Artikeln und Größen auszuliefern. *

Werden nach Abschluß der Verkaufshandlungen durch die Schuhindustrie Neuheiten entwickelt, an denen der Handel besonders interessiert ist, so können entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachung vom

1. Januar 1954 der Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene und konsumgenossenschaftliche Leder-, Kunstleder-, Schuh- und Lederwarenindustrie (ZB1.

S. 43) Änderungen der vertraglich gebundenen Mengen vorgenommen werden.

Notwendige Veränderungen in der Größeneinteilung sind nach § 2 Abs. 3 der genannten „Allgemeinen Lieferbedingungen“ vorzunehmen.

IX. Kosten der Verkaufshandlungen

(1) Die für die Ausstellung der Muster auf den Verkaufshandlungen entstehenden Kosten sind von den ausstellenden Produktionsbetrieben anteilig durch Umlage zu tragen.

(2) Die Umlage ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{\text{Gesamtkosten des Verkaufs}}{\text{Gesamtausstellungsfläche}} \times \text{benutzte Ausstellungsfläche je Betrieb} \quad \%$$

Der Mindestbetrag für die Umlage beträgt 2 DM.

Für die erste Verkaufshandlung nach Inkrafttreten dieser Anordnung erfolgt die Ermittlung der Gesamtkosten des Verkaufs und die Ermittlung der Gesamtausstellungsfläche auf Grund von Erfahrungswerten.

(3) Um die mit der Kostenumlage verbundene Verwaltungsarbeit zu vereinfachen, hat die Industriezweigleitung Schuhe und Lederwaren auf Grund eines Kostenvoranschlages die Kosten je ausstellendem Produktionsbetrieb zu ermitteln und diesem so rechtzeitig aufzugeben, daß die Bezahlung bis zum Beginn der Verkaufshandlungen erfolgen kann.

Etwaige Differenzbeträge sind bei der nächsten Verkaufshandlung auszugleichen.

(4) Produktionsbetriebe, die der Kostenerstattungspflicht nicht nachkommen, sind von der Verkaufshandlung auszuschließen.

X. Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Anweisungen zur Durchführung dieser Anordnung sind im Einvernehmen mit den zuständigen Organen durch den Leiter der Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Rauchwaren des Ministeriums für Leichtindustrie zu erlassen.

Eerlin, den 12. September 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. F e i d m a n n a
Minister